

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **83 (1985)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Hebamme

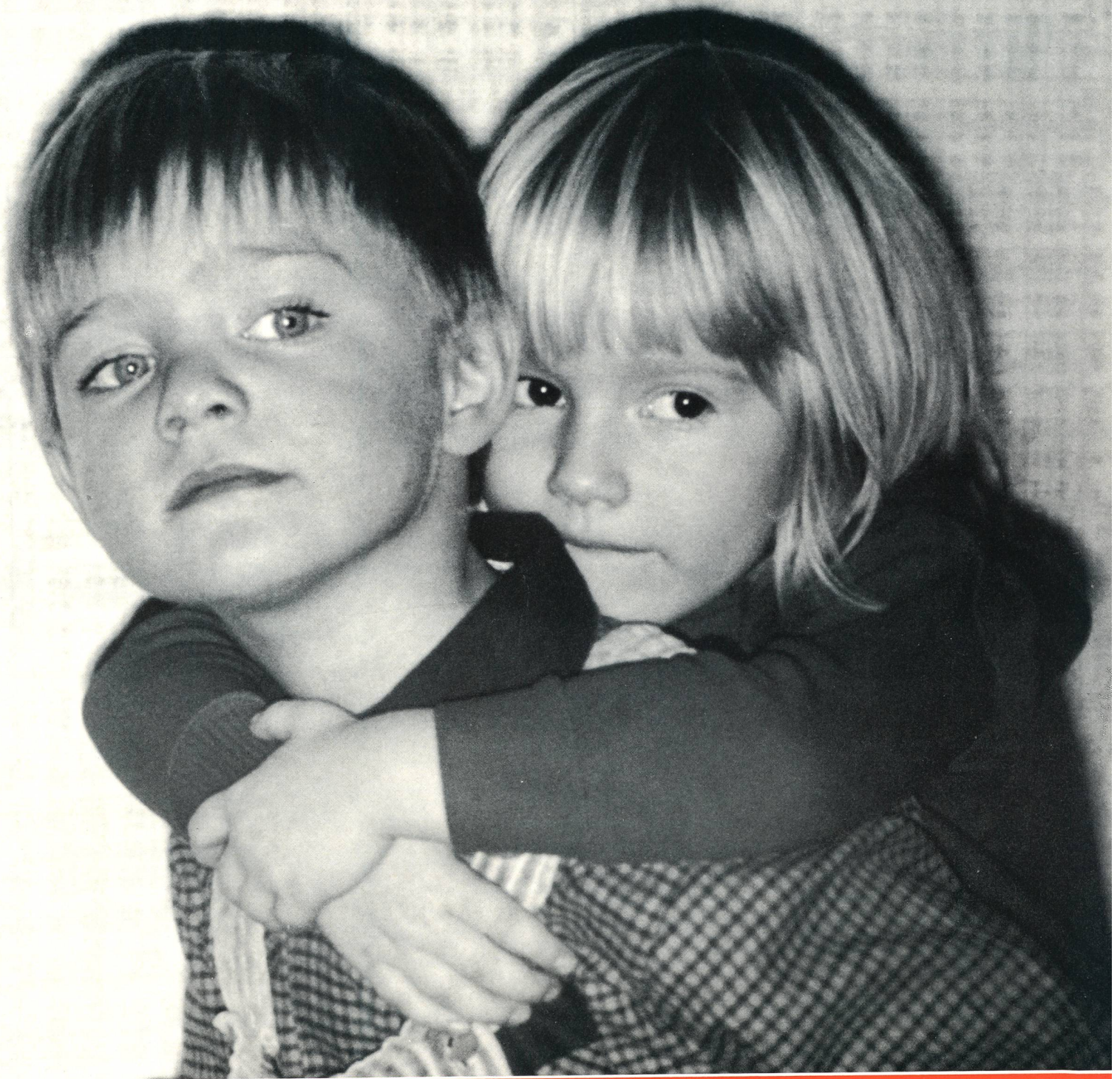
Offizielle Zeitschrift
des Schweizerischen
Hebammenverbandes

Sage-femme suisse

Journal officiel
de l'association suisse
des sages-femmes

Levatrice svizzera

Giornale ufficiale
dell'associazione svizzera
delle levatrici



11/85

Liebe Mitglieder

Wir rufen Ihnen den mit dem GPFI Neuchâtel abgeschlossenen

SOZIALVORSORGE-VERTRAG

in Erinnerung. Sie und Ihre Familie können auf diesem Wege erhebliche Ersparnisse bei Ihrer Krankenfürsorge erzielen.

ZIELSETZUNG DES SOZIALVORSORGE-ABKOMMENS

Das Sozialvorsorge-Abkommen verfolgt das Ziel, den Verbandsmitgliedern, **ohne Beitrittsverpflichtung**, folgendes zu bieten:

- **eine Rückerstattung der Versicherungsprämien** im Falle von schwerer Krankheit oder schwerem Unfall;
- **eine Garantie von Heilungskosten** und einen Zusatz bei Verdienstaufschlag und Invalidität, im Falle von Krankheit oder Unfall, die bei Versicherungsgesellschaften versichert wurden. Die allgemeinen Bedingungen und besonderen Abkommen der Versicherer sind dabei ausschlaggebend.

ALLGEMEINE HINWEISE

Jedes Verbandsmitglied, sein Ehepartner und seine Kinder, können dem Abkommen beitreten. Die Aufnahme in die verschiedenen Versicherungen ist von einer Gesundheitserklärung abhängig. Die Beiträge an die GPFI und die Versicherungsprämien, gleichlautend für Männer wie für Frauen, fallen zu Lasten des Mitgliedes.

FÜR SCHWERE GESUNDHEITSPROBLEME: EINE NEUE SICHERHEIT

Beim Eintritt in die GPFI kann jedes Verbandsmitglied folgendes beantragen:

eine Rückerstattung bis zu einer Höhe von Fr. 330.– pro Monat

(Fr. 3960.– pro Jahr) der vom Familienoberhaupt unterzeichneten **Versicherungsprämien**, für ihn persönlich und für seine Familie, sofern er an Krankheit oder den Folgen eines schweren Unfalles leidet.

WAHL DER LEISTUNGEN UND ENTSPRECHENDE MONATLICHE BEITRÄGE

I. Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten (Tarif 1985)

Erwachsene 21–50 Jahre	Kt. BE	Deutschschweiz	Kinder 0–20 Jahre	Kt. BE	Deutschschweiz
– Allgemeine Abteilung in der ganzen Schweiz	58.—	46.50	– Allgemeine Abteilung in der ganzen Schweiz	21.20	23.40
– Privatabteilung in der ganzen Schweiz	79.50	68.—	– Privatabteilung in der ganzen Schweiz	33.20	35.40

COUPON abtrennen und einsenden an SCHWEIZERISCHER HEBAMMEN-VERBAND, Zentralsekretariat, Flurstrasse 26, 3000 BERN 22

Ich interessiere mich **unverbindlich** für eine vergleichende Studie zwischen

meiner derzeitigen Kranken- und Unfallversicherung und der Offerte des Sozialvorsorge-Abkommens

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift: